VOM PRÜFANTRAG ZUM PRÜFBESCHEID: DARAUF GILT ES BEI REGRESSEN ZU ACHTEN

1. Richtige Angaben in der Prüfeinleitung/im Prüfantrag?

Können die angegebenen Fallzahlen, Verordnungskosten und Überschreitungswerte stimmen? Soweit möglich, mit eigenen Unterlagen abgleichen, z. B. mit den Angaben in der eigenen Praxissoftware, den Heilmittel-Schnellinformationen und den individuellen Arzneimittelberichten zum Verordnungsverhalten, auch im Vergleich mit den Vorjahreswerten.

2. Datenplausibilität

- Oie dem Prüfantrag beigefügten Verordnungslisten und Rezeptkopien prüfen, ob die Daten pro Patient und insgesamt plausibel sind. Prüfen, ob die Verordnungen tatsächlich von der eigenen Praxis stammen, im Prüfzeitraum getätigt wurden und Zuzahlungen und Rabatte abgezogen wurden.
- O Festgestellte Fehler oder Unstimmigkeiten an die Prüfungsstelle melden. Bei erheblichen Datenfehlern kann die Prüfung ggf. nicht fortgeführt werden.

3. Stellungnahme

- O Bei Erhalt einer Prüfeinleitung/eines Antrags fristgerecht reagieren und eine aussagefähige Stellungnahme einreichen. Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen nachvollziehbar darlegen und nach Möglichkeit belegen.
- O Bei Anträgen auf Einzelrezepte konkret zu dem jeweiligen Patienten Stellung nehmen.
- O Kann die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, innerhalb der Frist um Verlängerung bei der Prüfungsstelle bitten.

4. Praxisbesonderheiten

- O Zusammentragen von Praxisbesonderheiten in Unterscheidung zur Fachgruppe, die in der Stellungnahme möglichst konkret dargelegt werden müssen und deren Kosten nicht schon durch Vorab-Prüfung nach den Anlagen der Prüfvereinbarung/Richtgrößenvereinbarung herausgerechnet wurden, z. B.:
 - besonderer Patientenstamm (Systematisieren mit Nennung der Indikation und üblichen Kosten)
 - Betreuung von Pflegeheimen (Zahl der Patienten, Diagnosen und Schwere der Erkrankungen)
 - erhöhter Anteil von Rentnern (kann besonders bei Heilmitteln Bedeutung haben)
 - besondere Praxisausrichtung / Spezialisierung mit entsprechendem Patientengut, dadurch ggf. Fehlen von sogenannten Verdünnern
 - enge Zusammenarbeit mit Kliniken / Fachärzten, z. B. bzgl. Op-Nachsorge
 - Mitversorgung teurer Patienten für andere Fachgebiete, da Unterversorgung im Praxisgebiet
 - Übernahme kostenintensiver Patienten durch Praxisschließungen im Territorium
 - Betreuung außergewöhnlich kostenintensiver Patienten

5. Fristeinhaltung

O Ist der Bescheid innerhalb von 4 (künftig 2) Jahren nach dem Verordnungszeitraum bzw. Erlass des Honorarbescheids ergangen? Der Bescheid könnte sonst rechtswidrig sein.

6. Inhaltliche Kontrolle des Prüfbescheids

- O Prüfen, welche Prüfmaßnahme beschlossen wurde und ob diese gerechtfertigt ist.
- O Wurden meine Argumente gewürdigt?
- O Wie wurde die Prüfmaßnahme seitens der Prüfungsstelle begründet?
- O Ist die Berechnung eines ggf. ausgesprochenen Regresses korrekt?
- O Ist es sinnvoll, d. h. besteht eine Aussicht auf Erfolg, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen?
- Widerspruchsfrist beachten
- O Morbiditätsstatistik der Vergleichsgruppe als Argumentationshilfe für die Stellungnahme zum Prüfverfahren nutzen
- O Woher kann ich Hilfe bekommen bzw. ist es notwendig, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen?

Quelle: KV Nordrhein